

BETRIEBSANWEISUNG gem. § 12 BetrSichV



STIFTUNG DER
ORDENSGEMEINSCHAFT
DER SCHWESTERN VON DER
GÖTTLICHEN VORSEHUNG/
DEUTSCHE PROVINZ

Rasenmäher mit Anbaugeräten

Stand

09/2025

GELTUNGSBEREICH:

1300

Gesamtes Unternehmen

GF / QMB

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Getroffen werden durch wegfliegende Fremdkörper
- Schnittverletzungen durch scharfe Werkzeuge
- Belastung durch Lärm und Abgase
- Gefahren durch Rückschlag der Maschine bei falschem Ansetzen des Werkzeugs oder Auftreffen auf ein Hindernis
- Gefahr durch Vibrationen
- Gefahr des Hautkontakts mit Treibstoffen

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Betrieb nur durch unterwiesene Personen.
- Die Betriebsanleitung des Herstellers ist zu beachten.
- Beim Umgang mit dem Rasenmäher ist geeigneter Gehör- und Handschutz, Arbeitskleidung sowie festes Schuhwerk zu tragen.
- Vor Arbeitsbeginn sind die Sicherheits- und Schutzeinrichtungen sowie das Schneidwerkzeug auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
- Die Schutzeinrichtungen sind so einzurichten, dass sie die Werkzeugkreisbahn nach unten übergreifend abdeckt.
- Hindernisse aus dem Schnittbereich entfernen.
- Betrieb nur mit benzolfreiem Sonderkraftstoff.
- Beim Betanken nicht rauchen.
- Beim Betanken Sicherheitseinfüllstutzen verwenden, es sind Schutzhandschuhe zu tragen.
- Beim Starten die Berührung von Ästen, Steinen o.ä. durch den Rasenmäher (die Schneidmesser) vermeiden.
- Bei den Arbeiten ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu anderen Personen einzuhalten.
- Hautschutzmaßnahmen gemäß Hautschutzplan durchführen
- Benutzungsdauer der Geräte begrenzen

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN

- Bei Störungen ist der Vorgesetzte zu informieren.
- Bei Schäden an der Maschine: Ausschalten, Motor stillsetzen, gegen weitere Benutzung sichern.

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN – ERSTE HILFE



Notruf: 112

- Ruhe bewahren.
- Notruf absetzen (5 W-Fragen)
 - Wo ist etwas geschehen?
 - Was ist geschehen?
 - Wie viele Personen sind betroffen?
 - Welche Art der Verletzung liegt vor?
 - Warten auf Rückfragen!
- Verletzte aus dem Gefahrenbereich bringen, dabei auf Selbstschutz achten!
- Erste-Hilfe-Maßnahmen entsprechend der Verletzungen durchführen.
- Unfall an Vorgesetzte melden.
- Maßnahmen in das Verbandbuch eintragen.

INSTANDHALTUNG – ENTSORGUNG

- Maschine nach jedem Gebrauch reinigen
- Instandhaltung (Wartung, Reparatur) nur von qualifizierten und beauftragten Personen durchführen lassen.
- Nach Instandhaltung sind die Schutzeinrichtungen zu überprüfen.
- Bei der Instandhaltung die Betriebsanleitung des Herstellers beachten.
- Regelmäßige Prüfungen (z.B. elektrisch, mechanisch) durchführen oder befähigte Personen beauftragen.

FOLGEN BEI NICHTBEACHTUNG

Umweltbelastende**Folgen:**

Keine Angabe

Gesundheitliche Folgen:

Verletzung, Erkrankung, Tod,

Betriebliche Folgen:

Ausfall, Überlastung oder Zerstörung
von Betriebseigentum, Störung des
planmäßigen Betriebsablaufes

Arbeitsrechtliche Folgen:

Bei Nichtbeachtung der
Betriebsanweisung
Abmahnung oder Kündigung